

Asylrecht – nicht nur für Andersdenkende...

„Die Welt aus den Fugen“, so lautet der vorletzte Buchtitel des Publizisten Peter Scholl-Latour. Zerrüttete Staaten, ob in Afrika oder im Nahen Osten. Ganze Nationen, die im Bürgerkrieg versinken, allen voran Syrien, Afghanistan und Irak. Wo kein Krieg geführt wird, herrschen Hunger, Rechtlosigkeit, Misswirtschaft und Korruption. Kein Wunder also, dass sich ganze Menschenströme aus den betroffenen Regionen in Bewegung setzen, um im sicheren Hafen Europa, allen voran in Deutschland, ein besseres Leben zu führen. Weg von Krieg und Gewalt, Chancen statt Perspektivlosigkeit. Alleine in Deutschland sind seit Beginn der großen Flüchtlingswelle weit mehr als eine Million Flüchtlinge angekommen, aktuell sind 85 von ihnen in unserer Gemeinde gelandet.

Kochel deutlich „über Quote“

Beim Erstaufnahmelager angekommen, führt der erste Weg eines Flüchtlings zum Bundesamt für Migration, wo der „Asylantrag“ gestellt wird. Die Behörde entscheidet sodann, ob die antragstellende Person einen Schutzstatus erhält und wie lange sie in Deutschland bleiben darf.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sind äußerst vielschichtig und kompliziert. Denn kaum in einem anderen Bereich herrscht eine derartige Verzahnung von nationalen und internationalen Vorschriften. Fakt ist, dass unser eigentlicher Asyl-Paragraf, nämlich Art. 16 a Grundgesetz mehr oder weniger „ausgedient hat“.

Asyl nach Art 16 a GG war gestern

Dabei steht hier so kurz wie auch klar: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“ Politische Verfolgung wird hierbei verstanden als eine Ausgrenzung bezüglich der religiösen Anschauung, der politischen Überzeugung oder anderer unveränderlicher Merkmale (z.B. Homosexualität). Voraussetzung ist dabei immer eine individuelle Verfolgung, der man sich auf keine andere Weise entziehen kann, etwa durch Umzug innerhalb des Landes. Krieg, Bürgerkrieg, staatliche Willkür und wirtschaftliche Perspektivlosigkeit betreffen in der Regel alle Bewohner, so dass trotz noch so widriger Umstände im Herkunftsland kein individuelles Recht auf Asyl nach Art 16 a GG besteht.

Genfer Flüchtlingskonvention: mehr Schutz

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), die auch von Deutschland im Jahre 1951 unterzeichnet wurde, hat den Flüchtlingsbegriff schon immer wesentlich weiter gefasst. Hiernach führen neben politischen Gründen auch die „begründete Furcht vor Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität und der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ zu einem Schutzstatus. Die Europäische Union hat seit 2004 die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen, dass der Flüchtlingschutz nach GFK-Standard nunmehr auch in die nationalen

Gesetze eingeflossen ist. So kommt es, dass § 3 Asylgesetz nunmehr eine nahezu inhaltsgleiche Definition des Flüchtlingsbegriffs enthält und dem Schutzsuchenden bei Erfüllung der Voraussetzungen ein dreijähriges Aufenthaltsrecht gewährt.

Subsidiärer Schutz für Kriegsflüchtlinge

Damit jedoch nicht genug: Denn trotz Integration des erweiterten Flüchtlingsbegriffs in die nationale Gesetzgebung bestand immer noch eine Lücke. Denn immer noch waren diejenigen Menschen nicht erfasst, die wegen kriegerischen Auseinandersetzungen zu uns flüchten. Daher sah man in der EU die Notwendigkeit, mittels EU-Richtlinie einen neuen Schutzstatus zu erfinden, der auch diejenigen Menschen umfasst, die „infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor Notlagen und vor allem vor Krieg flüchten.“ Der sog. „subsidiäre Schutz“ wurde vom deutschen Gesetzgeber in § 4 AsylG übernommen, gleichzeitig wurde ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht (1 Jahr) gewährt.

Dublin III: EU normiert St. Floriansprinzip

Und trotzdem dürften sich nach geltendem Recht hierzulande eigentlich nur ein Bruchteil der tatsächlich anwesenden Flüchtlinge befinden. Der überwiegende Teil der hier ankommenden Menschen müsste nämlich wieder in das ursprüngliche Einreiseland zurückgeschoben werden, nachdem die Einreise über einen „sicheren Drittstaat“ erfolgte. Dies genau fordert das Dublin III Abkommen, welches erst 2013 von den Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde. Nach Dublin III muss derjenige Mitgliedstaat, in dem eine geflüchtete Person erstmals europäisches Territorium betreten hat, das Asylverfahren durchführen. Dies gilt nicht nur für Asyl nach Art 16 a GG, sondern ausdrücklich auch für den Flüchtlingsstatus nach GFK und den subsidiären Schutz nach § 4 Asylgesetz. Und genau deswegen müsste die deutsche Grenzpolizei an der Grenze das vollziehen, was in § 18 Asylgesetz steht: „Dem Ausländer ist die Einreise zu verweigern, wenn er aus einem sicheren Drittstaat einreist.“

Humanität versus Gesetzestreue

Dass auf diesem Gebiet ein hunderttausendfach staatlich verordneter Gesetzesbruch stattgefunden hat und von der Grenzpolizei über Monate aktive Fluchthilfe geleistet wurde, ist unter Staatsrechtlern wenig diskutiert worden. Offensichtlich hatte man sich schon in der EURO-Krise, als mit Rettungspaketen für Griechenland & Co ebenfalls gegen fundamentales EU-Recht verstoßen wurde, damit abgefunden, dass EU-Recht im Krisenfall zur Beliebigkeit wird. Fakt ist allerdings auch, dass die Rاندländer der EU mit der Bewältigung des Ansturms vollkommen überfordert waren und es bei Einhaltung der Regeln zu einer humanitären Katastrophe gekommen wäre.

RA Jens Müller, Fachanwalt für Arbeitsrecht.

kanzlei • müller • kochel

rechtsanwalt jens müller dipl.-forstwirt univ.
fachanwalt für arbeitsrecht

Arbeitsrecht • Verkehrsrecht • Vertragsrecht

Mittenwalder Str. 5 Tel: +49 (0)8851/614 796
82431 Kochel a. See Fax: +49 (0)8851/924 70 71
www.mueller-kochel.de kanzlei@mueller-kochel.de